

Vorlage für die Sitzung des Bildungsausschusses
am 11. Juli 2024

Änderungsantrag

Schleswig-Holsteinischer Landtag Umdruck 20/3425

der Fraktion der SPD

zu Drucksache 20/1965

Der Landtag wolle beschließen:

Der Gesetzentwurf der Landesregierung vom 05.03.2024 zur Änderung des Schulgesetzes vom 24. Januar 2007 (GVOBl. Schl.-H. S. 39, ber. S. 276), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 21. März 2024 (GVOBl. Schl.-H. S. 178, 185), wird wie folgt geändert:

Artikel 1

Änderung des Schulgesetzes:

1. Die Nummer 2 erhält folgende Ergänzungen:

a1) Dem Absatz 4 werden folgende Sätze 6 und 7 angefügt:

„Die Schülerinnen und Schüler sollen dadurch zu einem zukunftsfähigen Denken und Handeln befähigt werden, das es ihnen ermöglicht, die Auswirkungen des eigenen Handelns auf die Welt zu verstehen. Maßgeblich sind hierfür die Ziele für nachhaltige Entwicklung der Vereinten Nationen, die sich als Plan für die Förderung eines nachhaltigen Friedens und Wohlstands und zum Schutz unseres Planeten verstehen.“

c1) In Absatz 11 Satz 2 wird zwischen den Wörtern „Rauch-„ und „und“ der Zusatz „, Cannabis-“ eingefügt.

2. Zwischen Nummer 4 und 5 wird folgende Ergänzung eingefügt:

4.1 In §16 wird folgender Absatz 5 hinzugefügt:

„(5) Erfüllt eine Schülerin oder ein Schüler nicht die in den Rahmenplänen festgelegten Leistungsanforderungen in einem oder mehreren Fächern bzw. Lernbereichen, schließen Schule und Schülerin beziehungsweise Schüler unter Einbeziehung der Sorgeberechtigten eine Lern- und Fördervereinbarung ab, in der die gegenseitigen Pflichten, insbesondere individuelle Fördermaßnahmen neben der regulären Unterrichtsteilnahme, vereinbart werden.“

3. Zwischen Nummer 6 und 7 wird folgende Ergänzung aufgenommen:

6.1 §20 (1) erhält folgende Fassung:

„Wer in Schleswig-Holstein einen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt hat, ist zum Schulbesuch verpflichtet. Jeder junge Mensch, der die Schulpflicht erfüllt hat, ist zum weiteren Schulbesuch berechtigt, soweit er die in den Ausbildungs- und Prüfungsordnungen genannten Voraussetzungen erfüllt. Völkerrechtliche Abkommen und zwischenstaatliche Vereinbarungen bleiben unberührt.“

4. Nummer 8 erhält folgende Ergänzung:

Nach §33 Absatz 2 wird hinter Satz 1 folgender Satz ergänzt:

„Zu ihren Aufgaben gehört es, auf eine partizipative, diskriminierungsfreie und demokratische Schulkultur hinzuwirken.“ Damit werden die ehemaligen Sätze 2-5 die Sätze 3-6.

5. Zwischen Nummer 15 und 16 wird folgende Ergänzung eingefügt:

15.1 In §58 wird folgender Absatz 4 hinzugefügt:

„Das für Bildung zuständige Ministerium als Dienstherr bzw. Arbeitgeber der an öffentlichen Schulen tätigen Lehrkräfte ist zuständig für die Stellung von Fachkräften für Arbeitssicherheit.“

gez.

Martin Habersaat